

Stellungnahme	Datum:	13.02.2018
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Stadtamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
Beantragung eines Zuzugsstopps für Flüchtlinge		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.03.2018	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Der Bundesgesetzgeber hat in § 12a Abs. 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) den Ländern die Ermächtigung eingeräumt, die Wohnsitzregelungen des § 12a AufenthG hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenen Wohnraums durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen näher zu bestimmen.

Es liegt somit die Zuständigkeit für entsprechende Regelungen nicht in der Kommune, sondern beim Land. Eine solche Regelung wäre aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht mit einem humanitären Flüchtlingschutz zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung